

**Nr. 014/2025**

**Ausgabedatum:  
11.04.2025**

**Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:**

I. Bekanntmachung der Änderung der Parkgebührensatzung ab 01.05.2025	Seite 1
II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Speyer 2025	Seite 5
III. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 06.05.2025	Seite 14

**I. Satzung der Stadt Speyer zur Änderung der Parkgebührensatzung der Stadt Speyer vom 21.12.2012, i.d.F. vom 11.04.2025**

Auf der Grundlage von

- § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475)
- § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 13.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1:**

Die Parkgebührensatzung der Stadt Speyer wird in „§ 2: Tarife“ wie folgt geändert:

**Tarif A:**

	Höchstparkdauer	3 Stunden
Mindestgebühr	30 Minuten	0,50 €
	1 Stunde	2,00 €
	2 Stunden	4,00 €
	3 Stunden	6,00 €
	Montag bis Sonn- / Feiertag	7.00 – 19.00 Uhr

**Tarif B:**

	Höchstparkdauer	keine
Mindestgebühr	1 Stunde	1,00 €
	2 Stunde	2,00 €
	3 Stunden	3,00 €
	1 Tag	5,00 €
	1 Monat	30,00 €
	1 Jahr	260,00 €
	Montag bis Sonn- / Feiertag	7.00 – 19.00 Uhr



**Tarif C:**

	Höchstparkdauer	keine
Mindestgebühr	2 Stunden	1,00 €
	3 Stunden	2,00 €
	4 Stunden	3,00 €
	1 Tag	4,00 €
	1 Monat	30,00 €
	1 Jahr	260,00 €
	Montag bis Samstag	7.00 – 19.00 Uhr

**Artikel 2:**

Der „§ 3: Tarifzonen“ wird folgendermaßen geändert:

**Tarifzone A:**

Unter die Tarifzone A (ohne abweichende Regelungen) fallen alle bewirtschafteten Parkierungsflächen in der Innenstadt, gemäß nachfolgender Auflistung:

Armbruststraße	Roßmarktstraße / Hellergasse
Parkplatz der Bürgerhospitalstiftung beim ehemaligen Diakonissen- Stiftungskrankenhaus	Siegbert- / Richard-Wagner-Straße
Bahnhofstraße (Agentur für Arbeit)	Wormser Straße / Wormser Landstraße
Steingasse	Feuerbachstraße
Gilgenstraße	Fuchsweiherstraße
Große Greifengasse	Große Pfaffengasse
Große Himmelsgasse	Grüner Winkel
Herdstraße / Kleine Pfaffengasse	Rheintorstraße / Hasenpfehlstraße
Johannesstraße	Hasenpfehlstraße
Karmeliterstraße	Hilgardstraße
Königsplatz (Parkplatz)	Karl-Leiling-Allee
Landauer Straße	Martin Greif-Straße
Löffelgasse (Parkplatz)	Mönchsgasse
Ludwig- / Roßmarktstraße	Ludwigstraße 1
Mühlturmstraße (Parkplatz)	Rheinallee
Prinz-Luitpold-Straße	



Folgende Parkierungsflächen fallen ebenfalls in Tarifzone A.  
Es gelten abweichende Regelungen von § 2 – Tarif A:

Gebietsbezeichnung	Abweichung von Tarif A	
Alter Schlachthof (Parkplatz) Unterer Domgarten	Höchstparkdauer Montag bis Samstag	keine 8.00 – 18.00 Uhr
Bahnhofsvorplatz (Parkplatz)	Höchstparkdauer	1 Stunde
Finanzamt (Parkplatz)	Montag bis Donnerstag Freitag Samstag, Sonn- / Feiertag	16.00 – 19.00 Uhr 14.00 – 19.00 Uhr 7.00 – 19.00 Uhr
Nördlicher Domgarten (Parkplatz)	Montag bis Samstag	7.00 – 19.00 Uhr
Kirche St.-Joseph (Parkplatz) am Caritas-Altenzentrum St. Martha	Montag bis Samstag	7.00 – 17.00 Uhr
Kirche St.-Joseph (Parkplatz an der Gilgenstraße)	Montag bis Samstag	7.00 – 17.00 Uhr
Hirschgraben	erweiterter Tarif	Tagesparkscheine für 6 € Sowie Monats- und Jahresparkscheine möglich, gemäß § 2 Tarif B
Neufferstraße	erweiterter Tarif	Tagesparkscheine für 6 € sowie Monatsparkscheine möglich, gemäß § 2 Tarif B
Schwerdstraße	erweiterter Tarif	Tagesparkscheine für 6 € sowie Monatsparkscheine möglich, gemäß § 2 Tarif B
Gedächtniskirche	Montag bis Samstag erweiterter Tarif	7.00 – 17.00 Uhr Tagesparkscheine für 6 € sowie Monatsparkscheine möglich, gemäß § 2 Tarif B

#### Tarifzone B:

Unter die Tarifzone B fallen alle bewirtschafteten Parkierungsflächen in der Innenstadt,  
gemäß nachfolgender Auflistung:

Gebietsbezeichnung	Abweichung von Tarif B	
Festplatz (Parkplatz)	keine	
Naturfreunde (Parkplatz)	keine	
Im Hafenbecken	eingeschränkter Tarif	Keine Monats- und Jahresparkscheine möglich



### Tarifzone C:

Gebietsbezeichnung	Abweichung von Tarif C	
Stadthalle (Parkplatz)	Montag bis Samstag	7.00 – 17.00 Uhr
Bademaxx (Parkplatz)	keine Monats- und Jahresparkscheine	Bademaxx- Saisonparkschein: Wintersaison 01.10. bis 31.03.; Sommersaison 01.04. bis 30.09.

### Artikel 3:

Die Änderung tritt zum 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Parkgebührensatzung vom 21.12.2012 in der Fassung vom 18.06.2024 aufgehoben.

Stadtverwaltung Speyer, den 11.04.2025  
 gez. *Stefanie Seiler*  
 Oberbürgermeisterin

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 5-510 / FB 5-540 / FB 1-110



## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Speyer 2025



### Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Speyer für das Jahr 2025 vom 10.04.2025

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 13.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier vom 09.04.2025 hiermit bekannt gemacht wird.

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

##### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	220.700.670	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	226.619.360	EUR
<b>der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>-5.918.690</b>	<b>EUR</b>

##### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.384.680	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.393.100	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.231.570	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-8.838.470	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.480.190	EUR

#### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	--	EUR
verzinsten Kredite auf	8.838.470	EUR
<b>insgesamt auf</b>	<b>8.838.470*</b>	<b>EUR</b>

#### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen der Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt auf **6.339.600,00 Euro**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **6.339.600,00 Euro**.

\*Es wird daraufhin gewiesen, dass mit Schreiben der ADD vom 09.04.2025 darunter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite in Höhe von 8.838.470 € lediglich mit einem Teilbetrag in Höhe von 6.884.235 € genehmigt wurde.



#### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **117.000.000,00\*** Euro.

#### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb "Entsorgungsbetriebe Speyer" (EBS) werden festgesetzt:

##### a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Sondervermögen Abwasser	3.500.000	EUR
Sondervermögen Abfall	0	EUR
<b>Summe</b>	<b>3.500.000*</b>	<b>EUR</b>

##### b) Kredite zur Liquiditätssicherung

Sondervermögen Abwasser	500.000	EUR
Sondervermögen Abfall	500.000	EUR
<b>Summe</b>	<b>1.000.000</b>	<b>EUR</b>

##### c) Verpflichtungsermächtigungen

Sondervermögen Abwasser	8.500.000	EUR
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von aufgenommen werden müssen	8.500.000	EUR
Sondervermögen Abfall	1.025.000	EUR
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von aufgenommen werden müssen	0	EUR
<b>zusammen auf</b>	<b>9.525.000</b>	<b>EUR</b>
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von aufgenommen werden müssen	8.500.000	EUR

#### § 6 Steuersätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2025 in Verbindung mit der Hebesatzsatzung 2025 vom 13.03.2025 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

	v. H.
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350
b) für die unbebauten Grundstücke gemäß § 246 BewG (Grundsteuer B)	1000
c) für die bebauten Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1-4 BewG - Wohngrundstücke - (Grundsteuer B)	500
d) für die bebauten Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 5-8 BewG - Nichtwohngrundstücke - (Grundsteuer B)	962

Nach § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) werden Grundsteuerkleinbeträge wie folgt fällig:

\*Es wird daraufhin gewiesen, dass mit Schreiben der ADD vom 09.04.2025 der unter § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 117.000.000 € lediglich mit einem Teilbetrag in Höhe von 95.000.000 € genehmigt wurde.

\*Es wird daraufhin gewiesen, dass mit Schreiben der ADD vom 09.04.2025 der unter § 5 a) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) lediglich mit einem Teilbetrag in Höhe von 1.875.000 € genehmigt wurde.



1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

## 2. Gewerbesteuer

	v. H.
Gewerbesteuer	415

## 3. Hundesteuer pro Jahr nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Speyer vom 01.07.2011:

a) für den ersten Hund	105,00	EUR
b) für den zweiten Hund	135,00	EUR
c) für jeden weiteren Hund	155,00	EUR
d) für den ersten gefährlichen Hund	385,00	EUR
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	620,00	EUR

Welche Hunde als gefährliche Hunde einzustufen sind, ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der oben genannten Satzung.

## § 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

### I. Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen

nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen in der Stadt Speyer vom 02.01.1996 je ha.

#### Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen

Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen je ha	22,00	EUR
--	-------	-----

### II. Marktgebühren

Marktgebühren nach § 12 Abs. 3 der Wochenmarktsatzung der Stadt Speyer vom 22.11.2013:

#### 1. Wochenmarkt Königsplatz

Für die Überlassung eines Platzes zum Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen bzw. Verkaufstischen je laufender Meter

a. Tagesgebühr	7,00	EUR
b. Jahresgebühr	190,00	EUR





#### Für die Zulassung eines Versorgungsfahrzeuges

a. Tagesgebühr pro Parkplatz	6,00	EUR
b. Jahresgebühr pro Parkplatz	234,00	EUR

#### 2. Wochenmarkt Berliner Platz

##### Für die Überlassung eines Platzes zum Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen je laufender Meter

a. Tagesgebühr pro lfd. m.	4,00	EUR
b. Jahresgebühr pro lfd. m.	135,00	EUR

### III. Friedhofsgebühren nach § 1 der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Speyer vom 04.04.2014:

#### 1. Bestattungsgebühren

1.1 Allgemeine Bestattungsgebühr	138,00	EUR
1.2 Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr	920,00	EUR
1.3 Bestattung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr und Tot- und Fehlgeburten	460,00	EUR
1.4 Beisetzung einer Urne	390,00	EUR
1.5 Bestattungsordner	70,00	EUR
1.6 Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	16,00	EUR
1.7 Benutzung der Grabschmuckmatten	38,00	EUR

#### 2. Trauerfeiern

2.1 Benutzung der Trauerhalle	225,00	EUR
2.2 Benutzung des Aufbahrungsraumes je Tag	46,50	EUR
2.3 Zuschlag für die Benutzung des Kühlraumes je Tag	36,50	EUR
2.4 Benutzung des Notsarges	38,00	EUR
2.5 Benutzung des Sektionsraumes (z.B. für rituelle Waschungen)	98,50	EUR

#### 3. Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die nicht zu den hoheitlichen Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören, werden Gebühren nach Art und Aufkommen der Leistung, Inanspruchnahme oder Zurverfügungstellung berechnet.

Zu diesen Sonderleistungen gehören zum Beispiel:

- Abräumung von Grabstätten
- Baumfällungen auf private Gräbern





## 4. Grabnutzungsgebühren

### 4.1. Pachtgräber

Pachtgrab je Grabstelle	1.020,00	EUR
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	34,00	EUR

### 4.2. Pachtgräber in besonderen Lagen

Pachtgrab je Grabstelle in besonderer Lage	1.200,00	EUR
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	40,00	EUR

### 4.3. Urnenpachtgräber

Urnenpachtgrab	420,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	14,00	EUR

### 4.4. Kinderpachtgrab

Pachtgrab für Kinder bis 6 Jahren	150,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	5,00	EUR

### 4.5. Baumgräber

Baumbestattung	780,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	26,00	EUR

### 4.6. Baumhaingräber

Baumhainbestattung	690,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	23,00	EUR

### 4.7. Urnengemeinschaftsgräber

Urnengemeinschaftsbestattung	510,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	17,00	EUR



#### 4.8 Gartengrabfeld

Gartengrabstätte Urnenbeisetzung	1.500,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	50,00	EUR
Gartengrabstätte Erdbestattung	1.860,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	62,00	EUR

#### 5. Grabräumgebühren

5.1. Grabmal bis 1 qm	90,00	EUR
5.2. Grabmal bis 2 qm	170,00	EUR
jeder weitere qm	60,00	EUR
5.3. Grabeinfassung pro lfd. m	18,00	EUR
5.4. Bepflanzung pro qm	25,00	EUR
5.5. Abdeckplatten pro qm	60,00	EUR

#### 6. Überlassung von Reihengräbern

6.1. Reihengrab für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr	555,00	EUR
6.2. Reihengrab für Erdbestattungen von Kindern unter dem 6. Lebensjahr	196,00	EUR
6.3. Urnenreihengrab	261,00	EUR

#### 7. Verwaltungsgebühren

##### 7.1. Nutzung des Friedhofs von Dienstleistungserbringern

Zulassung für Dienstleistungserbringer / Gewerbetreibende Zulassungszeitraum 2 Jahre	61,00	EUR
--	-------	-----

##### 7.2. Genehmigung zur Errichtung und Veränderungen von Grabmalen und sonstige Grabausstattungen

Grabmal	34,00	EUR
Grabeinfassung	34,00	EUR
Sonstige Grabausstattung (z. B. Sitzbank o.ä.)	34,00	EUR

##### 7.3. Bearbeitung des Antrags zur Zustimmung der Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen

Für Erdbestattungen während der Ruhezeit	121,00	EUR
Für Erdbestattungen nach Ablauf der Ruhezeit und Urnen	54,00	EUR



#### 7.4. Grabnachweis

Ausstellung eines Grabnachweises (Urnenanforderung bei Umbettungen), wenn die Beisetzung nachträglich auf dem Speyerer Friedhof erfolgt	13,50	EUR
---	-------	-----

#### 7.5. Grab-/Nutzungsurkunde

Umschreibung einer Grab-/Nutzungsurkunde (nicht anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung)	13,50	EUR
--	-------	-----

### 8. Sonstige Gebühren, die aufgrund des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz erhoben werden, in der jeweils gültigen Fassung (Die genannten Gebührensätze gelten in der Fassung vom 28.03.2013.)

8.1. Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Erlaubnis der Feuerbestattung	20,00	EUR
8.2. Ortspolizeiliche Genehmigung zur Umbettung von Urnen und Leichen	60,00	EUR
8.3. Bestattungsgenehmigung	19,00	EUR
8.4. Genehmigung zur Verlängerung der Bestattungsfrist	24,00	EUR
8.5. Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung ins Ausland	25,00	EUR

### IV. Kosten und Gebühren nach § 5 Abs. 1 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Speyer vom 20. Oktober 2023

#### B. Sachaufwand

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
<b>1.</b>	<b>Personal</b>	
1.1	Hauptamtliche Einsatzkräfte	Berechnung gem. § 5 Abs. 2
1.2	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	Berechnung gem. § 5 Abs. 3
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	Berechnung gem. § 5 Abs. 4

#### 2. Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge

Abrollbehälter Führung/Aufenthalt	162,00	EUR
Abrollbehälter Gefahrgut 2	99,00	EUR
Abrollbehälter Mulde	4,00	EUR
Abrollbehälter Netzersatzanlage	28,00	EUR
Abrollbehälter Öl	89,00	EUR
Abrollbehälter Rüst	108,00	EUR
Abrollbehälter Sandsack	66,00	EUR
Abrollbehälter Schlauch	63,00	EUR



Abrollbehälter Sanität (AB-San)	70,00	EUR
Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB-SLM)	41,00	EUR
Einsatzleitwagen 1	125,00	EUR
Einsatzleitwagen 2	356,00	EUR
Feldkochherd	85,00	EUR
Fernmeldekraftwagen	124,00	EUR
Feuerwehrranhänger Mobiler Großraumventilator (FwA-MGV)	99,00	EUR
Führungskraftwagen	172,00	EUR
Gerätewagen Atem- / Strahlenschutz	173,00	EUR
Gerätewagen Dekontamination Personen	177,00	EUR
Gerätewagen CBRN-Erkundung	73,00	EUR
Gerätewagen Messtechnik	122,00	EUR
Gerätewagen Sanität	137,00	EUR
Gerätewagen Verpflegung	37,00	EUR
Gerätewagen Wasser	37,00	EUR
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	305,00	EUR
Hubrettungsfahrzeug	459,00	EUR
Kleinalarmfahrzeug	78,00	EUR
Kommandofahrzeug	32,00	EUR
Krankentransportwagen	40,00	EUR
Mannschaftstransportwagen	66,00	EUR
Mehrzweckboot	90,00	EUR
Mehrzweckfahrzeug	101,00	EUR
Rettungsboot 1	4,00	EUR
Rettungsboot 2	46,00	EUR
Rettungstransportwagen	51,00	EUR
Tanklöschfahrzeug	256,00	EUR
Wechseladerfahrzeug ohne Abrollbehälter	163,00	EUR
Zubringerfahrzeug	13,00	EUR

### 3. Tür öffnen

Normaltarif (07:00 Uhr bis 17:00 Uhr) Pauschal	150,00	EUR
Abendtarif (17:00 Uhr bis 07:00 Uhr) Pauschal	175,00	EUR
Sondertarif (Samstag, Sonntag, Feiertag) Pauschal	190,00	EUR



Abrollbehälter Sanität (AB-San)	70,00	EUR
Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB-SLM)	41,00	EUR
Einsatzleitwagen 1	125,00	EUR
Einsatzleitwagen 2	356,00	EUR
Feldkochherd	85,00	EUR
Fernmeldekraftwagen	124,00	EUR
Feuerwehrahänger Mobiler Großraumventilator (FwA-MGV)	99,00	EUR
Führungskraftwagen	172,00	EUR
Gerätewagen Atem- / Strahlenschutz	173,00	EUR
Gerätewagen Dekontamination Personen	177,00	EUR
Gerätewagen CBRN-Erkundung	73,00	EUR
Gerätewagen Messtechnik	122,00	EUR
Gerätewagen Sanität	137,00	EUR
Gerätewagen Verpflegung	37,00	EUR
Gerätewagen Wasser	37,00	EUR
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	305,00	EUR
Hubrettungsfahrzeug	459,00	EUR
Kleinalarmfahrzeug	78,00	EUR
Kommandofahrzeug	32,00	EUR
Krankentransportwagen	40,00	EUR
Mannschaftstransportwagen	66,00	EUR
Mehrzweckboot	90,00	EUR
Mehrzweckfahrzeug	101,00	EUR
Rettungsboot 1	4,00	EUR
Rettungsboot 2	46,00	EUR
Rettungstransportwagen	51,00	EUR
Tanklöschfahrzeug	256,00	EUR
Wechseladerfahrzeug ohne Abrollbehälter	163,00	EUR
Zubringerfahrzeug	13,00	EUR

### 3. Tür öffnen

Normaltarif (07:00 Uhr bis 17:00 Uhr) Pauschal	150,00	EUR
Abendtarif (17:00 Uhr bis 07:00 Uhr) Pauschal	175,00	EUR
Sondertarif (Samstag, Sonntag, Feiertag) Pauschal	190,00	EUR

Speyer, den 10.04.2025  
 gez. *Stefanie Seiler*  
 Oberbürgermeisterin



**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-130

---

**III. Energieberatung der Verbraucherzentrale  
Im Einklang: Photovoltaik, Batteriespeicher und Elektromobilität**

Viele Haushalte zögern mit dem Umstieg auf ein Elektroauto. Oft ist die nicht ausreichende Anzahl öffentlicher Ladesäulen der Grund. Dabei können Fahrzeuge auch zuhause geladen werden. Besonders interessant ist das für Haushalte mit eigener Photovoltaik-Anlage: Die bekommen ihren Strom fast klimaneutral vom Dach. Eine Kombination von Photovoltaik und Elektroauto hat aber auch ihre Herausforderungen.

Letztlich gilt es, die drei Komponenten Photovoltaik-Anlage, Elektromobil inkl. Ladestation und Stecker sowie ggf. den Batteriespeicher sinnvoll und entsprechend dem eigenen Nutzungsprofil aufeinander abzustimmen. Auch eine Wärmepumpe lässt sich übrigens sehr gut mit der selbsterzeugten Sonnenenergie kombinieren. Auch ihr Verbrauch sollte bei der Planung berücksichtigt werden.

Wie das Zusammenspiel der verschiedenen Nutzungen gelingen kann, darüber informiert die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz im Online Vortrag „Wie kommt die Sonne in Tank und Heizung?“ am Mittwoch, den 14. Mai ab 18 Uhr. Die Teilnahme ist kostenlos. Interessierte können sich anmelden unter: [www.verbraucherzentrale-rlp.de/webseminare-rlp](http://www.verbraucherzentrale-rlp.de/webseminare-rlp). Individuelle Fragen zum Thema beantworten wie immer unsere Energieberater:innen nach Terminvereinbarung kostenfrei und ohne Verkaufsinteressen.

Der Energieberater hat **am Dienstag, 06.05.25 von 14.00 – 18.30 Uhr Sprechstunde in Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter: 06232/14-0.

**Energietelefon der Verbraucherzentrale**

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110



## Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

---

Stadtverwaltung Speyer, 11.04.2025



Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

**Bezugsnachweis:** Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Hauptverwaltung  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)  
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.  
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet  
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

